
**Satzung für die Freiwillige Feuerwehr
der Stadt Emden
vom 07.03.2013**

in der Fassung vom 21. Juni 2017

(Amtsblatt LK Aurich/Stadt Emden Nr. 11 vom 15.03.2013 / S. 34 / in Kraft seit 16.03.2013)
(Amtsblatt LK Aurich/Stadt Emden Nr. 27 vom 30.06.2017 / S. 321 / in Kraft seit 01.07.2017)

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Organisation und Aufgaben	§ 10a	Musikzug; Mitglieder der Abteilung Feuerwehrmusik
§ 2	Stadtbrandmeister	§ 10b	Mitglieder der Kinderabteilung
§ 3	Ortsbrandmeister	§ 10c	Andere Mitglieder
§ 4	Führer taktischer Feuerwehreinheiten und sonstige Funktionsträger	§ 11	Innere Organisation der Abteilungen
§ 5	Stadtkommando	§ 12	Ehrenmitglieder
§ 6	Ortskommando	§ 13	Fördernde Mitglieder
§ 7	Mitgliederversammlung	§ 14	Rechte und Pflichten der Mitglieder
§ 8	Aktive Mitglieder	§ 15	Verleihung von Dienstgraden
§ 9	Mitglieder der Altersabteilung	§ 16	Beendigung der Mitgliedschaft
§ 10	Mitglieder der Jugendabteilung	§ 17	Inkrafttreten

§ 1

Organisation und Aufgaben

(1) Die Freiwillige Feuerwehr ist eine Einrichtung der Stadt Emden. Sie besteht aus überörtlich einsetzbaren Brandschutzeinrichtungen und den in den Ortsteilen

Stadtmitte,
Borssum,
Larrelt,
Twixlum,
Uphusen/Marienwehr,
Widdelswehr/Petkum,
Wybelsum/Logumer Vorwerk,

unterhaltenen Ortsfeuerwehren. Sie erfüllt die der Stadt Emden nach dem NBrandSchG obliegenden Aufgaben. Ihr sind zur besseren Überwachung der feuerwehrtechnischen Einrichtungen und zur Verstärkung des abwehrenden Brandschutzes und der Hilfeleistung hauptberufliche Kräfte zugeordnet. Einzelheiten über die Zusammenarbeit zwischen den Ehrenamtlichen und den

hauptberuflichen Kräften der Freiwilligen Feuerwehr werden durch eine besondere Dienstanweisung geregelt.

(2) Das Stadtgebiet wird in die Brandschutzabschnitte West (bestehend aus den flächengleichen Löschbezirken der Ortsfeuerwehren Larrelt, Twixlum und Wybelsum/Logumer Vorwerk) und Ost (bestehend aus den flächengleichen Löschbezirken der Ortsfeuerwehren Stadtmitte, Uphusen/Marienwehr, Borssum und Widdelswehr/Petkum) gegliedert und von einem Abschnittsleiter geführt. Je Brandschutzabschnitt kann ein Abschnittsleiter bestellt werden.

§ 2

Stadtbrandmeister

(1) Der Stadtbrandmeister leitet die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Emden (§ 20 Abs. 1 NBrandSchG). Er ist im Dienst der Vorgesetzte ihrer Mitglieder. Er hat bei der Erfüllung seiner Aufgaben die von der Stadt Emden erlassene "Dienstanweisung für den Stadtbrandmeister der Freiwilligen Feuerwehr" zu beachten.

(2) Der Stadtbrandmeister wird im Verhinderungsfalle in allen Dienstangelegenheiten durch den "Stellvertretenden Stadtbrandmeister" vertreten. Der Abschnittsleiter nimmt diese Aufgaben in Personalunion wahr. Sind mehrere Abschnittsleiter bestellt, nehmen diese die Aufgabe gemeinsam wahr und vertreten sich gegenseitig.

§ 3

Ortsbrandmeister

Der Ortsbrandmeister leitet die Ortsfeuerwehr. Er ist im Dienst der Vorgesetzte ihrer Mitglieder. Er hat bei der Erfüllung seiner Aufgaben die von der Stadt Emden erlassene "Dienstanweisung für Ortsbrandmeister" zu beachten. Der Ortsbrandmeister wird im Verhinderungsfalle in allen Dienstangelegenheiten durch den "Stellvertretenden Ortsbrandmeister" vertreten.

§ 4

Führer taktischer Feuerwehreinheiten und sonstige Funktionsträger

(1) Der Ortsbrandmeister bestellt aus den aktiven Mitgliedern der Ortsfeuerwehr nach deren Anhörung und im Einvernehmen mit dem örtlichen Kommando die für den örtlichen Bereich erforderlichen Zug- und Gruppenführer (Führer der taktischen Feuerwehreinheiten) sowie die für den örtlichen Bereich erforderlichen sonstigen Funktionsträger.

(2) Der Stadtbrandmeister bestellt aus den aktiven Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr nach deren Anhörung und im Einvernehmen mit dem Stadtkommando den Stadtsicherheitsbeauftragten, den Stadtjugendfeuerwehrwart, den Stadtatemschutzbeauftragten, den Stadtpressewart, den Stadtausbildungsleiter und die Stadtausbilder, die auch die Aufgaben entsprechender Funktionsträger in Landkreisen wahrnehmen, sowie einen Stadtschriftwart, der für das Stadtkommando und die Mitgliederversammlung zuständig ist.

§ 5
Stadtkommando

(1) Das Stadtkommando unterstützt den Stadtbrandmeister bei der Erfüllung seiner Aufgaben. Es bereitet insbesondere die Maßnahmen vor, die den unverzüglichen Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr innerhalb der Stadt Emden und auf Anforderung in angrenzenden Gemeinden (Nachbarschaftshilfe) sicherstellen. Dem Stadtkommando obliegen im Rahmen der Unterstützung des Stadtbrandmeisters im Einzelnen folgende Aufgaben:

- a) Mitwirkung bei der Feststellung des Bedarfs an Geräten und technischen Einrichtungen für die Brandbekämpfung und die Durchführung von Hilfeleistungen.
- b) Mitwirkung bei der Erstellung des Haushaltsvoranschlages der Stadt Emden (Abschnitt: Feuerschutz).
- c) Überwachung der Pflege und Wartung der Geräte und Ausrüstungsgegenstände sowie Mitwirkung bei der Durchsetzung der Unfallverhütungsvorschriften und sonstiger Sicherheitsbestimmungen.
- d) Mitwirkung bei der Aufstellung von örtlichen Alarmplänen und Plänen für die Löschwasserversorgung sowie deren laufender Ergänzung.
- e) Überwachung der laufenden Schulung der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr sowie Beratung bei deren Entsendung zu Lehrgängen.
- f) Mitwirkung bei der Planung und Durchführung von Übungen.

(2) Das Stadtkommando besteht aus dem Stadtbrandmeister als Leiter sowie seinen Stellvertretern, den Ortsbrandmeistern, dem Stadtjugendfeuerwehrwart, einem Stadtschriftwart, dem Stadtsicherheitsbeauftragten und dem Stadtausbildungsleiter als Beisitzer. Sonstige Funktionsträger werden bei Angelegenheiten aus den von ihnen vertretenen Bereichen als beratende Mitglieder hinzugezogen.

(3) Das Stadtkommando wird vom Stadtbrandmeister bei Bedarf einberufen. Der Stadtbrandmeister hat das Stadtkommando einzuberufen, wenn der Verwaltungsausschuss der Stadt Emden, der Oberbürgermeister oder unter Angabe des Grundes mehr als die Hälfte der Beisitzer dies verlangen.

(4) Beschlüsse des Stadtkommandos werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Kommandos gefasst. Bei Stimmgleichheit kommt kein Beschluss zustande. Das Kommando ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

(5) Über jede Sitzung des Stadtkommandos ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Stadtbrandmeister und einem der Beisitzer (Schriftwart) zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der

Niederschrift ist dem Fachdienst Brand-, Zivil- und Katastrophenschutz der Stadt Emden zuzuleiten.

§ 6

Ortskommando

(1) Das Ortskommando unterstützt den Ortsbrandmeister bei der Erfüllung seiner Aufgaben. Dem Ortskommando obliegen auf der Ortsebene die in § 5 Abs. 1 Satz 3 Buchst. c, d, e, f aufgeführten Aufgaben. Darüber hinaus entscheidet das Ortskommando unter Beachtung der Vorschriften über die Mindeststärke und Gliederung Freiwilliger Feuerwehren im Land Niedersachsen über die Aufnahme eines Bewerbers, der in die Freiwillige Feuerwehr als Mitglied der Einsatzabteilung oder als Mitglied in die Jugendabteilung eintreten will, sowie über die Überführung eines Mitgliedes der Einsatzabteilung in die Altersabteilung.

(2) Das Ortskommando besteht aus dem Ortsbrandmeister als Leiter sowie seinem Stellvertreter, im Bereich der Ortsfeuerwehr Stadtmitte dem Zugführer und den Einheitsführern, den Gruppenführern im Bereich der übrigen Ortsfeuerwehren, einem Schrift- und Kassenführer, dem Gerätewart, dem Sicherheitsbeauftragten und dem Jugendfeuerwehrwart als Beisitzer. Sonstige Funktionsträger werden bei Angelegenheiten aus den von ihnen vertretenen Bereichen als beratende Mitglieder hinzugezogen.

(3) Das Ortskommando wird vom Ortsbrandmeister bei Bedarf zu einer Sitzung einberufen. Der Ortsbrandmeister hat das Ortskommando hierzu einzuberufen, wenn der Stadtbrandmeister oder mehr als die Hälfte der Beisitzer des Ortskommandos dies unter Angabe des Grundes verlangen. Der Stadtbrandmeister kann an allen Sitzungen der Ortskommandos mit beratender Stimme teilnehmen. Für Beschlüsse des Ortskommandos gilt § 5 Abs. 4 entsprechend.

(4) Über jede Sitzung des Ortskommandos ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem Ortsbrandmeister und einem der Beisitzer (Schrift- und Kassenführer) zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist dem Stadtbrandmeister und dem Fachdienst Brand-, Zivil- und Katastrophenschutz der Stadt Emden auf Anforderung zuzuleiten.

§ 7

Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung beschließt in den in dieser Satzung näher bezeichneten Angelegenheiten der Freiwilligen Feuerwehr, soweit dafür nicht der Stadtbrandmeister, der Ortsbrandmeister, das Stadtkommando oder das Ortskommando im Rahmen dieser Satzung zuständig ist. Insbesondere obliegt ihr

- a) die Entgegennahme des Jahresberichts (Tätigkeitsbericht)
- b) die Entscheidung über die Berufung von Ehrenmitgliedern.

(2) Die Mitgliederversammlung wird von dem Stadtbrandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn der Verwaltungsausschuss der Stadt Emden, der Oberbürgermeister oder ein Drittel der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr dies unter

Angabe des Grundes verlangen. An der Mitgliederversammlung soll jedes Mitglied der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr teilnehmen. Andere Mitglieder können teilnehmen. Ort und Zeit der Mitgliederversammlung sind mindestens eine Woche vorher ortsüblich unter Mitteilung der Tagesordnung bekannt zu geben.

(3) Die Mitgliederversammlung wird von dem Stadtbrandmeister geleitet; sie ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder (Absatz 4) anwesend sind.

(4) Jedes Mitglied der Einsatzabteilung hat eine Stimme, die nicht übertragen werden kann (stimmberechtigtes Mitglied). Die Mitglieder der Altersabteilung sowie die Mitglieder in der Jugendabteilung und die fördernden Mitglieder haben beratende Stimme.

(5) Es wird offen abgestimmt, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt. In Personalangelegenheiten wird eine geheime Abstimmung durchgeführt. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

(6) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Stadtbrandmeister und dem Schriftwart zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist dem Fachdienst Brand-, Zivil- und Katastrophenschutz der Stadt Emden zuzuleiten.

(7) Vor Einberufung der Mitgliederversammlung hat die Ortsfeuerwehr bei Bedarf eine Dienstversammlung durchzuführen. Die Dienstversammlung dient der Erledigung der örtlichen Belange, soweit dafür nicht der Ortsbrandmeister oder das Ortskommando zuständig ist, sowie der Vorbereitung auf die Mitgliederversammlung. Im Übrigen finden hinsichtlich der Durchführung der Dienstversammlung die Abs. 2 bis 6 entsprechende Anwendung. Der Stadtbrandmeister ist zur Dienstversammlung einzuladen.

§ 8

Mitglieder der Einsatzabteilung

(1) Für den Einsatzdienst geeignete Einwohner der Stadt Emden über 16 Jahre können Mitglieder der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr werden; die Bewerber sollen das 45. Lebensjahr nicht überschritten haben. Mitglied der Einsatzabteilung kann auch werden, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr einer anderen Gemeinde angehört und für Einsätze regelmäßig zur Verfügung steht (Doppelmitgliedschaft).

(2) Aufnahmegesuche sind an den für den Wohnsitz zuständigen Ortsbrandmeister zu richten. Aufnahmegesuche sind dem Stadtbrandmeister zur Kenntnisnahme zuzuleiten. Die Stadt Emden kann ein ärztliches Zeugnis über den Gesundheitszustand des Bewerbers anfordern; die Kosten trägt die Stadt Emden.

(3) Über die Aufnahme eines Bewerbers entscheidet das Ortskommando (§ 6 Abs. 1). Das Stadtkommando ist über die Entscheidung zu unterrichten.

(4) Der aufgenommene Bewerber wird von dem Ortsbrandmeister als Feuerwehrmann-Anwärter/Feuerwehressistenten-Anwärter auf eine Probefristzeit von einem Jahr verpflichtet.

(5) Nach erfolgreicher Ausbildung und einwandfreiem Verhalten im Dienst beschließt das Ortskommando über die endgültige Aufnahme eines Mitgliedes. Bei der endgültigen Aufnahme hat das neue Mitglied folgende schriftliche Erklärung abzugeben:

"Ich verspreche, die freiwillig übernommenen Pflichten als Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr pünktlich und gewissenhaft zu erfüllen und gute Kameradschaft zu halten".

(6) Die Zugehörigkeit zu einer Ortsfeuerwehr richtet sich nach dem Wohnsitz des Antragstellers. In Einzelfällen kann das Stadtkommando eine hiervon abweichende Regelung treffen.

(7) Der Stadtbrandmeister hat dem Fachdienst Brand-, Zivil- und Katastrophenschutz der Stadt Emden zum 15.12. eines jeden Jahres über endgültig aufgenommene neue Mitglieder schriftlich zu unterrichten.

§ 9

Mitglieder der Altersabteilung

(1) Mitglieder der Einsatzabteilung sind in die Altersabteilung zu überführen, wenn sie das 63. Lebensjahr vollendet haben.

(2) Mitglieder der Einsatzabteilung können auf ihren Antrag oder auf Beschluss des Ortskommandos in die Altersabteilung überführt werden, wenn sie den aktiven Dienst aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr ausüben können.

§ 10

Mitglieder der Jugendabteilung

(1) Geeignete Jugendliche aus der Stadt Emden im Alter von 10 bis 16 Jahren können Mitglieder in der Jugendabteilung werden, wenn die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten vorliegt (§ 6 Abs. 1).

(2) Für die Aufnahme von Bewerbern in die Jugendabteilung gilt § 8 Abs. 2 und 3 entsprechend.

§ 10 a

Musikzug; Mitglieder der Abteilung Feuerwehrmusik

(1) Bei der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Emden ist ein Feuerwehrmusikzug aufgestellt. Dieser Feuerwehrmusikzug trägt den Namen „Feuerwehr-Stadtorchester Emden“. Die Ausbildung und künstlerische Leitung erfolgt in Zusammenarbeit mit der Musikschule Emden e.V..

(2) Die Mitgliedschaft in der Abteilung Feuerwehrmusik ist an besondere Voraussetzungen nicht gebunden. Mitglieder können auch Bewerberinnen und Bewerber werden, die ihren Wohnsitz nicht in der Stadt Emden haben. Die Mitglieder dieser Abteilung leisten keinen Einsatzdienst.

- (3) Über die Aufnahme entscheidet das Stadtkommando.

§ 10 b
Mitglieder der Kinderabteilung

- (1) Geeignete Kinder aus dem Stadtgebiet können nach Vollendung des 6. bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres Mitglied in der Kinderabteilung werden, wenn die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten vorliegt.
- (2) Die Kinderabteilung trägt den Namen „Kinderfeuerwehr Emden“.
- (3) Für die Aufnahme von Bewerbern in die Kinderabteilung gilt § 8 Abs. 2 und 3 entsprechend.

§ 10 c
Andere Mitglieder

- (1) Geeignete Personen können als andere Mitglieder in die Freiwillige Feuerwehr aufgenommen werden. Diese können insbesondere Personen mit besonderen Kenntnissen und Fähigkeiten zur Beratung und Unterstützung der Feuerwehr als Feuerwehr-Fachberaterinnen oder Feuerwehr-Fachberater oder Personen, die in einer besonderen Verwendung ohne Truppmannausbildung Dienst leisten, sein.
- (2) Andere Mitglieder können auch Bewerberinnen und Bewerber werden, die ihren Wohnsitz nicht in der Stadt Emden haben. Über die Aufnahme entscheidet das Stadtkommando.

§ 11
Innere Organisation der Abteilungen

Die Organisation der einzelnen Abteilungen richtet sich nach den jeweiligen Vorschriften des Landes und bzw. oder den jeweiligen Organisationsgrundsätzen der Stadt Emden.

§ 12
Ehrenmitglieder

Feuerwehrmitglieder (SB) und sonstige Einwohner der Stadt Emden, die sich besondere Verdienste um den kommunalen Brandschutz erworben haben, können auf Vorschlag des Stadtkommandos durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Emden ernannt werden.

§ 13
Fördernde Mitglieder

Die Feuerwehr kann auf Antrag fördernde Mitglieder aufnehmen; über die Aufnahme entscheidet das Ortskommando.

§ 14
Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder der Einsatzabteilung sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Aufgaben gewissenhaft auszuführen. Sie haben die von ihren Vorgesetzten im Rahmen der Aufgaben der Feuerwehr gegebenen Anordnungen jederzeit zu befolgen. Die Mitglieder in der Altersabteilung nehmen - unbeschadet der ihnen gemäß § 323 c des Strafgesetzbuches obliegenden allgemeinen Hilfeleistungspflicht - nicht an dem vom Orts- bzw. Stadtbrandmeister angeordneten feuerwehrtechnischen Übungs- und Einsatzdienst teil.

(2) Die Mitglieder in der Jugendabteilung sollen an dem für sie vorgesehenen Übungsdienst teilnehmen. Sie haben die im Rahmen der Aufgaben der Jugendabteilung gegebenen Anordnungen jederzeit zu befolgen.

(3) Jedes Mitglied hat die ihm von der Stadt Emden überlassenen Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände sowie die Geräte pfleglich und schonend zu behandeln. Bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Beschädigung von Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenständen sowie von Geräten kann die Stadt Emden den Ersatz des entstandenen Schadens verlangen. Dienstkleidung darf außerhalb des Dienstes nicht getragen werden.

(4) Die Mitglieder sind gegen Unfall im Feuerwehrdienst nach den gesetzlichen Bestimmungen versichert. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die "Unfallverhütungsvorschriften für Feuerwehren" genau zu beachten. Tritt ein Unfall im Feuerwehrdienst ein, so ist dies unverzüglich - spätestens binnen 24 Stunden - über den Orts- und Stadtbrandmeister dem Fachdienst Brand-, Zivil- und Katastrophenschutz der Stadt Emden zu melden. Dies gilt auch für Erkrankungen, die erkennbar auf den Feuerwehrdienst zurückzuführen sind.

(5) Stellt ein Mitglied fest, dass ihm während des Feuerwehrdienstes ein Schaden an seinem privaten Eigentum entstanden ist, so gilt Abs. 4 Satz 3 entsprechend.

(6) Mitglieder der Feuerwehr können aus einem wichtigen Grund für die Dauer von bis zu 3 Monaten vom Feuerwehrdienst beurlaubt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn das Mitglied durch sein Verhalten die Gemeinschaft innerhalb der Feuerwehr erheblich stört oder erhebliche Zweifel an der persönlichen Eignung für den Feuerwehrdienst bestehen. Über die Beurlaubung eines Mitgliedes beschließt das Stadtkommando. Der Beschluss ist dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen.

(7) Jeder Ehrenbeamte, der Stadtjugendfeuerwehrwart, die Jugendfeuerwehrwarte, ihre Stellvertreter sowie alle Übungsleiter/innen und Betreuer/innen der Jugendfeuerwehr haben vor Amtsantritt ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen.

§ 15

Verleihung von Dienstgraden

- (1) Dienstgrade dürfen nur unter Beachtung der Vorschriften über die Mindeststärke und Gliederung Freiwilliger Feuerwehren im Land Niedersachsen und der Vorschriften über Dienstgrade und Funktionen in den Freiwilligen Feuerwehren im Land Niedersachsen verliehen werden.
- (2) Die Verleihung eines nächsthöheren Dienstgrades innerhalb der Freiwilligen Feuerwehr vollzieht der Stadtbrandmeister aufgrund des Beschlusses des Stadtkommandos.

§ 16

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet außer durch den Tod durch:
- a) Austritt
 - b) Geschäftsunfähigkeit
 - c) Ausschluss
 - d) Auflösung der Freiwilligen Feuerwehr
 - e) und bei Mitgliedern der Einsatzabteilung mit Aufgabe des Wohnsitzes in der Stadt Emden.

Die Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr endet für die Mitglieder in der Jugendabteilung darüber hinaus

- a) mit Auflösung der Jugendabteilung
 - b) mit der Vollendung des 16. Lebensjahres, wenn eine Übernahme als Mitglied der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr nicht erfolgt.
- (2) Der Austritt aus der Freiwilligen Feuerwehr kann jederzeit erfolgen; die Austrittserklärung ist dem Ortsbrandmeister gegenüber schriftlich abzugeben.
- (3) Die Beendigung der Mitgliedschaft im Falle der Geschäftsunfähigkeit (Absatz 1 Satz 1 Buchst. b) ist dem gesetzlichen Vertreter des Betroffenen durch den Stadtbrandmeister nach Anhörung des Stadtkommandos schriftlich mitzuteilen.
- (4) Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr können aus der Freiwilligen Feuerwehr ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn
- a. die Voraussetzungen für einen Eintritt in die Freiwillige Feuerwehr weggefallen sind,
 - b. eine Versetzung in eine andere Abteilung nicht in Betracht kommt,
 - c. die gesetzlichen Verpflichtungen gemäß § 12 Abs. 4 NBrandSchG – nach schriftlicher Pflichtenmahnung – nicht erfüllt werden,
 - d. wiederholt fachliche Weisungen der Vorgesetzten nicht befolgt werden,

-
- e. ein Mitglied die Gemeinschaft innerhalb der Feuerwehr durch sein Verhalten erheblich stört,
 - f. ein Mitglied das Ansehen der Feuerwehr schuldhaft geschädigt hat oder
 - g. rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr verurteilt worden ist,
 - h. ein Mitglied als Ehrenbeamtin oder Ehrenbeamter der Freiwilligen Feuerwehr aus dem Dienst mittels eines Disziplinarverfahrens entfernt wurde,
 - i. ein Mitglied innerhalb oder außerhalb der Freiwilligen Feuerwehr durch Äußerungen oder tatsächliche Handlungen zu erkennen gibt, dass er die freiheitlich demokratische Grundordnung nicht anerkennt.

Über den Ausschluss eines Mitglieds (Abs. 1 Satz 1 Buchst. c) beschließt das Stadtkommando. Vor der Entscheidung ist der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben sowie die Mitgliederversammlung der Ortsfeuerwehr, der das auszuschließende Mitglied angehört, zu hören. Die Ausschlussverfügung wird von der Stadt Emden erlassen. Der Beschluss ist dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen.

Mitglieder, gegen die ein Ausschlussverfahren eingeleitet wurde, können von dem Stadtkommando bis zur Entscheidung über den Ausschluss vom Dienst suspendiert werden.

(5) Das Ausscheiden von Mitgliedern (Absatz 1) hat der Stadtbrandmeister dem Fachdienst Brand-, Zivil- und Katastrophenschutz der Stadt Emden zum 15.12. eines jeden Jahres schriftlich anzuzeigen.

(6) Im Falle des Ausscheidens eines Mitgliedes der Freiwilligen Feuerwehr sind innerhalb einer Woche Dienstkleidung, Dienstausweis, Ausrüstungsgegenstände und alle sonstigen zu Dienstzwecken zur Verfügung gestellten Gegenstände beim Ortsbrandmeister oder Zeugwart abzugeben. Auf Verlangen bestätigt der Ortsbrandmeister oder der Zeugwart dem ausscheidenden Mitglied den Empfang der zurückgegebenen Gegenstände. Das Feuerwehrmitgliedsbuch, das insbesondere Angaben über die Dauer der Mitgliedschaft und den Dienstgrad enthält, verbleibt beim ausscheidenden Mitglied.

(7) Werden zu Dienstzwecken zur Verfügung gestellte Gegenstände gemäß Abs. 6 von dem ausgeschiedenen Mitglied trotz schriftlicher Aufforderung nicht zurückgegeben, kann die Stadt Emden den Ersatz des entstandenen Schadens bis zur Höhe der Wiederbeschaffungskosten verlangen.

§ 17 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den LK Aurich und für die Stadt Emden in Kraft.